



Entscheidung Nr. 2994 (V) vom 05.08.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 19.08.1987

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1
Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

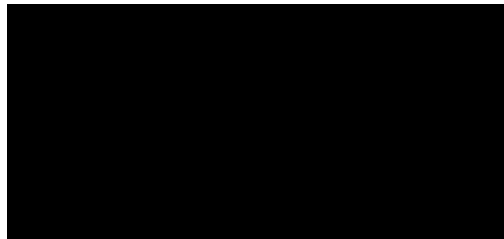
Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.07.1987 eingegangenen Antrag am 05.08.1987 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



entschieden:

"The Porno Show I" und
"The Porno Show II"
Computerspiele
Hersteller und Verleger unbekannt

werden in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

G r ü n d e

1. Der Hersteller des verfahrensgegenständlichen Computerspiels ist unbekannt. Auf der Diskette erscheint als Cracker "The German Union WPST". Die Spiele sind für die Computerversion Commodore VC 64 programmiert.
2. Die Computerprogramme generieren jeweils 15 Einzelbilder, die nacheinander dem Zuschauer über den Monitor ausgegeben werden. Durch einen Druck auf verschiedene Tasten wird das jeweils nächste Bild in den Arbeitsspeicher geladen und auf dem Bildschirm präsentiert. In dem Bildmittelpunkt der einzelnen Bilder sind menschliche Geschlechtsorgane, Geschlechtsverkehr und sexuelle Handlungen gerückt.
3. Das Jugendamt der Stadt Köln hat beantragt,
die Computerprogramme "The Porno Show I" und "The Porno Show II" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung führt das Stadtjugendamt aus, bei den Programmen handele es sich um digitalisierte Einzelbilder, die nacheinander über den Monitor ausgegeben werden. Der Handlungsablauf sei mit dem Programm "Porno Dia Show" vergleichbar, das am 06.04.1987 in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen worden sei. Bei dem Programm würden pornographische Abbildungen in Form von Dias gezeigt. Es handele sich hierbei um digitalisierte Bilder, die wahrscheinlich aus verschiedenen pornographischen Zeitschriften entnommen worden seien. Die Bilder zeigten sexuelle Handlungen und menschliche Geschlechtsorgane. In aufdringlicher Weise seien sexuelle Vorgänge in den Vordergrund gerückt. Ausschließlich geschlechtliche Bezüge ständen im Mittelpunkt. Beide Programme seien für Jugendliche schwer gefährdend, da sie pornographisch seien.

4. Weder der Hersteller noch ein Verleger des Programms konnten ermittelt werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte sowie auf den der verfahrensgegenständlichen Computerspiele Bezug genommen.
6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Die Computerspiele "The Porno Show I" und "The Porno Show II" waren in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Die Daten der Programme sind in magnetischer Ordnung auf einem Datenspeicher (Diskette) festgehalten; sie stehen daher den in § 1 Abs. 3 GJS genannten Ton- und Bildträgern gleich.
7. Die Computerprogramme sind offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Sie übersteigen demnach den durch § 15a GJS gezogenen Rahmen. Der Inhalt der Programme ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Wie der Antragsteller zu Recht hervorhebt, zielt die Gesamttendenz der von den Programmen festgehaltenen und zur Ausgabe auf den Bildschirm vorgegebenen Bilder ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Voraussetzungen der Pornographie werden von jedem der Bilder deshalb erfüllt, weil sie allein dazu dienen, dem Betrachter durch die Zurschaustellung männlicher und weiblicher Geschlechtsteile sexuell zu stimulieren. Um eine möglichst aufdringliche sexuelle Reizwirkung zu schaffen, bilden die Genitalien in den Programmen den völlig dominierenden Bildschwerpunkt.
8. Das Spielprogramm "The Porno Show I" generiert folgende Standbilder: das erste Bild zeigt eine nackte Frau mit weit gespreizten Beinen. Ein Penis wird in ihre Vagina eingeführt. Das zweite Bild zeigt auf der rechten Bildhälfte einen Mann und eine Frau bei koitalen Handlungen. In der linken Bildhälfte beschäftigen sich ein Mann und eine Frau mit Cunnilingus. Im dritten Bild sitzt eine Frau mit weit gespreizten Beinen nackt im Bildmittelpunkt. Eine weitere nackte Frau leckt an ihrer Vagina. Rechts im Vordergrund führt ein Mann an seinem erigiertem Geschlechtsteil Masturbationshandlungen aus. Im nächsten Bild liebkoosen sich zwei nackte Frauen. Ein Mann hält sein erigiertes Glied über den Kopf einer der beiden Frauen.

Einen ähnlichen Bildinhalt hat das nächste Bild, die Positionen der Köpfe und Geschlechtsteile zueinander ist leicht verändert. Es folgt eine Großaufnahme des weiblichen Geschlechtsteils. Eine Vagina ist dargestellt, die Schamlippen sind mit den Fingern weit auseinander gezogen, so daß ein Einblick in den Körper gewährt wird. Links im folgenden Bild ist ein Mann zurückgelehnt abgebildet. Die rechts davon positionierte Frau leckt an dem erigiertem Glied des Mannes. Ein Mann und eine Frau liegen auf dem folgenden Bild nebeneinander; deutlich ist zu sehen, das der Penis in die weibliche Vagina eingeführt wird. Den gleichen Inhalt hat das folgende Bild, die Stellung der Geschlechtspartner ist allerdings eine andere: Die Frau liegt und der Mann hält sein Oberkörper über ihr. Im Mittelpunkt des zehnten Bildes dominiert ein erigierter Penis. Eine Frau spielt mit ihrer Zunge an diesem. In der Bildmitte des folgenden Standbildes ist eine Frau barbuisig dargestellt. An deren linken Brust spielt eine weitere Frau mit ihrer Zunge. Ein Mann hält seinen erigierten Penis an die rechte Brust des Modells. Im folgenden Bild ist ein Geschlechtsakt in Großaufnahme dargestellt. Der männliche Penis ist in die Scheide der Frau eingeführt, so daß nur noch der Hoden im Bildmittelpunkt zu sehen ist. Die Vagina ist im Zentrum eines weiteren Bildes abgebildet. Finger und eine Zunge liebkosn diesen Körperteil. Das erigierte männliche Glied ist im folgenden Bild in Großaufnahme zu sehen. Eine Frau liebkost ihn mit ihrer Zunge. Sperma scheint aus ihrem Mund zu laufen.

9. Das Programm "The Porno Show II" generiert folgende Bilder: Das erste Bild zeigt zwei nackt gegenüber stehende Frauen, die durch Druck auf ihren jeweiligen Busen sich einander mit milchiger Flüssigkeit bespritzten. Im folgenden Bild liegt eine nackte Frau im Bildmittelpunkt. Ein Mann leckt mit seiner Zunge an deren Vagina, ein anderer läßt sich von ihr fellationieren. Im dritten Bild hält eine nackte Frau ihre Beine weit gespreizt. Ein Penis wird in ihre Vagina eingeführt. Im folgenden Bild wird ein erigiertes Glied vor den Mund einer Frau gehalten. Das Programm generiert als nächstes das Bild einer Vagina. Vom oberen Bildrand her ist ein Kopf zu erkennen, mit der Zunge wird das Geschlechtsteil der Frau liebkost. Die nackte Gesäßpartie wird in Großaufnahme im folgenden Bild vorgestellt. Die Vagina ist offengehalten, eine Art Dildo steckt im After. Die selbe Darstellung wird im folgenden Bild aus einem anderen Blickwinkel gezeigt. Als nächstes produziert das Computerprogramm eine Abbildung eines nackten weiblichen Hinterteils. Ein Flaschenhals wird vor deren After gehalten. Im nächsten Bild hat eine Frau den Flaschenhals in ihre Vagina eingeführt. Gleichzeitig fellationiert sie einen Mann. In der folgenden Einstellung ist eine Flasche mit deren Hals in den After eingeführt. Gleichzeitig hält die Frau die Schamlippen ihrer Vagina weit auseinander gezogen. In einer weiteren Abbildung hält eine nackte Frau wiederum ihre Beine weit gespreizt. Sie zieht mit ihren Händen die Schamlippen weit auseinander. Cunnilingus und Fellatio sind in der folgenden Darstellung demonstriert: Ein nackter Mann liebkost mit seinem Kopf eine Frau in deren vaginalbereich, währenddessen umschließt diese mit ihrer rechten Hand das erigierte männliche Glied. In einer weiteren Darstellung liegen zwei nackte Mädchen nebeneinander, in der darauf folgenden präsentiert sich eine Frau mit weit gespreizten Beinen nackt.

10. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS scheiden aus, weil der Gesetzgeber pornographische Medien in § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 StGB als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend wertet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

